

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,  
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

**Per E-Mail**

Landräte, (Ober-) Bürgermeister  
der Kreise und kreisfreien Städte  
- Veterinärämter-  
des Landes Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: V 24 – 16911/2019  
Meine Nachricht vom:

Georg Zacher  
georg.zacher@melund.landsh.de  
Telefon: +49 431 988 7296  
Telefax: +49-431-988-6-157224

**Nachrichtlich:**

An die für den Tierschutz zuständigen  
obersten Landesbehörden der Länder

BMEL, Referat 321

Friedrich-Loeffler-Institut, Celle

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

DEULA Schleswig-Holstein GmbH

Rinderzucht Schleswig-Holstein, RSH

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

22.03.2019

**Tierschutz;**

**Genehmigung von Tiertransporten**

**Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schutz von Tieren hat für die Landesregierung Schleswig-Holstein auch bei Transporten mit einer langen Beförderungsdauer einen herausgehobenen Stellenwert. Deshalb ist es von besonderer Bedeutung, die Einhaltung der geltenden Bestimmungen des Tierschutzes sowie der Anforderungen von Tiertransporten zu garantieren.

Im Lichte des EuGH-Urteils vom 23. April 2015 (Rechtssache C-424/13) zur Gültigkeit der VO (EG) Nr. 1/2005 während des Tiertransportes auch außerhalb der Europäischen Union habe ich mit dem Erlass V 24 vom 22.12.2016 auf die Wichtigkeit der Plausibilitätskontrollen nach Art. 15 Abs.1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 während langer Beförderungen hingewiesen.

Vor dem Hintergrund von Berichten über tierschutzwidrige Bedingungen während der Transporte und in bestimmten Drittstaaten hat Schleswig-Holstein auf der Agrarministerkonferenz am 27.04.2018 in Münster einen Antrag zur Verbesserung der tierschutzrechtlichen Situation beim Tiertransport gestellt, der einstimmig von den Ressortspitzen aller Länder angenommen wurde.

Ein Appell des Arbeitskreises Tierschutz der Arbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz und Veterinärangelegenheiten beim Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und Städteverband Schleswig-Holstein (AGVV) zu Verbesserungen bei Tiertransporten wurde am 20.06.2018 einstimmig vom Runden Tisch „Tierschutz in der Nutztierhaltung“ zur weiteren Bearbeitung in der AG Rind angenommen.

Ausgelöst durch entsprechende Fachartikel (Maisack/Rabitsch in Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 3+4/2018) kamen rechtliche Unklarheiten in Bezug auf eine mögliche Strafbarkeit bei den zuständigen Veterinärbehörden auf, die in der Folge zu Entscheidungen von vier Kreisen im Februar 2019 führten, Transportgenehmigungen und Vorlaufatteste für Transporte in bestimmte Drittländer nicht zu erteilen. Diese Unklarheiten konnten auch von der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) am 22.02.2019 nicht ausgeräumt werden.

Aus diesem Grunde erfolgte mein Erlass V 24 – 11086/2019 vom 25.02.2019 mit der Weisung, die Erteilung von Transportgenehmigungen und Vorlaufattesten in 14 Länder (Türkei, Jemen, Libanon, Marokko, Algerien, Ägypten, Aserbaidshan, Syrien, Jordanien, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan) für vier Wochen auszusetzen, um die rechtlichen Fragen abzuklären und die Kriterien für Transporte in diese Länder zu konkretisieren.

Neben einem Schreiben mehrerer Landwirtschaftsminister der Länder an die Bundeslandwirtschaftsministerin u.a. bezüglich strengerer Anforderungen und Kontrollen in Drittstaaten wurde durch den Minister ein Runder Tisch „Tiertransporte“ sowie ein Spitzengespräch mit den Kreisen, kreisfreien Städten, Verbänden und den exportierenden Unternehmen initiiert, deren Ergebnisse auch Grundlage weiterer Bearbeitung sind (siehe dazu unter Ziffer 10).

Vor diesem Hintergrund hebe ich meinen Erlass vom 25.02.2019 mit sofortiger Wirkung auf und weise in diesem Zusammenhang nunmehr auf Folgendes hin:

Im Zuge der jüngsten Erkenntnisse ergibt sich, dass auf den Transportrouten in die folgenden Drittländer erhebliche Verstöße gegen den Tierschutz zu befürchten sind: Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Irak, Iran, Kasachstan, Kirgistan, Libanon, Libyen, Marokko, Syrien, Tadschikistan, Türkei, Tunesien, Turkmenistan und Usbekistan. Sollten neue Erkenntnisse bekannt werden, wird diese Liste der Drittstaaten angepasst werden.

Deshalb erfordert die Erteilung einer Genehmigung für Transporte insbesondere in diese Staaten, dass zur Überzeugung der Behörde alle Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vorliegen. Nur wenn diese Überzeugung besteht, ist die Genehmigung zu erteilen. Anträge auf Genehmigung eines Tiertransportes müssen im Einzelfall bearbeitet und entschieden werden. Grundsätzlich ist zwischen dem Ausstellen von Vorlaufattesten und der Erteilung einer Transportgenehmigung zu unterscheiden. Zum Vorlaufattest nehme ich unter Ziffer 11 Stellung.

Das Handbuch Tiertransporte (Stand Dezember 2018, siehe Erlass V 243 vom 05.02.2019) enthält bereits detaillierte Hinweise zur Abfertigung von langen Beförderungen von Tieren. Aufgrund der Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH vom 23.4.2015, Rechtssache C-424/13 und EuGH vom 19.10.2017, Rechtssache C-383/16), Dokumentationen über Tiertransporte in Drittländer und dem Abschlussbericht der EU-Kommission (KOM) zu Tiertransporten in Nicht-EU-Länder (DG(Sante)/2017-6107) bitte ich insbesondere Folgendes zu beachten:

## **1. Führung eines Fahrtenbuchs bis zum Bestimmungsort unabhängig vom Ziel-land**

Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 schreibt eine obligatorische Planung von Tiertransporten vor. Nach Absatz 4 gelten für lange Beförderungen von Hausequiden, ausgenommen registrierte Equiden, sowie von Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen zwischen Mitgliedstaaten sowie von und nach Drittländern sowohl für Transportunternehmer als auch für Organisatoren die Bestimmungen des Anhangs II über das Fahrtenbuch. Der EuGH hat mit seinem Urteil vom 19.10.2017 in der Rechtssache C-383/16 klargestellt, dass das Fahrtenbuch während der gesamten Beförderung geführt werden muss, und zwar auch während des Teils der Beförderung zwischen dem Ort des Ausgangs aus der Union und dem ersten Entladungsort im Endbestimmungsdrittland. Der erste Entladungsort im Endbestimmungsdrittland bezeichnet hier den Ort, an dem das Tier für mindestens 48 Stunden entladen ist und der als Bestimmungsort im TRACES-Zeugnis und im Transportplan angegeben ist. Für den im Drittland bzw. in Drittländern liegenden Abschnitt der Beförderung ist eine Fahrtenbuchkopie mitzuführen und auszuführen, da das Original am Ort des Ausgangs aus dem Gebiet der Gemeinschaft dem amtlichen Tierarzt übergeben werden muss. Diese Kopie ist verbindlich zu fordern und im Anschluss von der abfertigenden Behörde zu kontrollieren und in die künftige Plausibilitätsprüfung und die Zuverlässigkeitsprüfung einzubeziehen.

## **2. Kontrollmöglichkeit während langer Beförderungen sicherstellen**

Nach Art. 15 Abs. 1 i. V. m. Art. 27 Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sind durch die zuständige Behörde **während** langer Beförderungen in frei gewählten Abständen Zufallskontrollen oder gezielte Kontrollen durchzuführen, um zu überprüfen, ob die angegebene Beförderungsdauer wirklichkeitsnah ist und ob die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, insbesondere die Beförderungsdauer und Ruhezeiten gemäß Anhang I Kapitel V, eingehalten worden sind.

Die zuständige Behörde, die eine Kontrolle durchführt, sollte nicht nur auf das Fahrtenbuch, sondern gemäß Art. 15 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 1/2005 auch auf die mit Hilfe von Navigationssystemen erstellten Aufzeichnungen zurückgreifen. Gemäß Art. 6 Abs. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 müssen Unternehmer bei langen Beförderungen von Hausequiden, ausgenommen registrierte Equiden, sowie von Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen seit dem 01.01.2009 bei allen Straßentransportmitteln ein Navigationssystem nach Anhang I Kapitel VI Nr. 4.1 einsetzen. Die mit Hilfe dieses Navigationssystems übermittelten Daten sind der zuständigen Behörde, insbesondere bei

Kontrollen nach Art. 15 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Die Plausibilität der Transportplanung, d.h. ihr Abgleich mit den tatsächlichen Angaben des Navigationssystems im Hinblick auf Transportwege, die angefahrenen Ruhe-, Umlade- und Ausgangsorte, die eingelegten Ruhepausen und Versorgungsintervalle sowie das Öffnen und Schließen der Ladeklappe als Hinweis auf eine mögliche Be- oder Entladung muss im Einzelfall überprüfbar sein. Diese Daten müssen bei Kontrollen **während langer Beförderungen** für die zuständige Behörde einsehbar und für Kontrollen nutzbar sein. Überprüft werden müssen neben den Geopositionen des Fahrzeugs die vorliegenden Innentemperaturen (von mindestens zwei und bei mehrstöckigen Fahrzeugen von mindestens drei Sensoren) und der Zustand der Ladebordwände (Zustandsänderungen und regelmäßige Intervalle) auf einer gemeinsamen Zeitachse (z. B. Greenwich-Time). Alle in Deutschland für lange Beförderungen zugelassenen Fahrzeuge müssen auf diese Funktionen geprüft sein.

In Europa übermitteln alle Systemanbieter die rechtlich geforderten kombinierten Daten(-sätze) einschließlich der Temperaturdaten in Abständen von höchstens 15 Minuten im XML-Format an einen Server, der in den meisten Fällen beim Systemanbieter steht und für den Nutzer einen passwortgeschützten Zugang bietet. Um die elektronischen Daten der Navigationssysteme bei Bedarf nachvollziehen zu können, soll die zuständige Behörde bei der Abfertigung des Transports vom Transportunternehmer fordern, dass er nach Beendigung des Transports die Navigations- und Temperaturdaten zusammen mit dem Fahrtenbuch der abfertigenden Behörde zuleitet, damit diese die rechtskonforme Durchführung des Transports überprüfen kann. Die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 verlangt dies nach Art. 6 Abs. 9 für lange Straßenbeförderungen und unterscheidet hier nicht zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten.

Bei einer Straßenkontrolle ist der Zugang zu den Daten der Navigations- und Temperaturerfassungseinrichtungen (einschließlich der Karten und Daten zu den geografischen und zeitlichen Positionsbestimmungen, den positions- und zeitbezogenen Statusänderungen der Ladebordwand sowie – ggf. gesondert, ggf. grafisch – den Temperatureaufzeichnungen) durch einen entsprechenden Ausdruck vor Ort oder ggf. elektronisch z.B. vom Transportunternehmer zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der Sozialvorschriften für die Fahrer verweise ich auf die Anlage zu Kapitel D 2 im Handbuch Tiertransporte.

### **3. Überprüfungen der Fahrtenbücher nach langen Beförderungen**

Transportunternehmer müssen die mit Hilfe des Navigationssystems bei langen Beförderungen erstellten Aufzeichnungen mindestens drei Jahre lang aufbewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung stellen. Ergeben sich dabei Hinweise auf falsche Angaben im Transportplan, so muss dies in die Plausibilitätsprüfung der folgenden Transporte auf dieser Route einfließen. Transporte auf Routen, bei denen Zweifel an der Plausibilität bestehen, sind nicht abzufertigen.

### **4. Gewährung eines Zugangs zu elektronischen Daten**

Der Organisator des Transports hat gemäß Art. 15 der Verordnung (EG) Nr.1/2005 der genehmigenden Behörde vor Beginn des Transportes einen elektronischen Datenzugang zu gewähren (vergleiche Handbuch Tiertransporte, Abschnitt B 2 „Zulassung von Transportmitteln“ – Seite 13).

Bei den Plausibilitätsüberprüfungen ist also bereits bei den Kontrollen zur Abfertigung von langen Transporten mit dem Organisator zu klären, auf welche Weise die zuständige Behörde Zugang zu den elektronischen Daten erhalten wird. Zu den elektronischen Daten zählen Geopositionen des Fahrzeugs, die jeweils zeit- und ortsbedingt vorliegenden Innentemperaturen (von mindestens zwei und bei mehrstöckigen Fahrzeugen von mindestens 3 Sensoren) und der Zustand der Ladebordwände (Zustandsänderungen und regelmäßige Intervalle) auf einer gemeinsamen Zeitachse. Alle in Deutschland zugelassenen Fahrzeuge vom Typ 2 sind auf diese Funktionen geprüft.

### **5. Temperaturen**

Nach Verordnung (EG) Nr. 1/2005, Anhang I, Kapitel VI, Nr. 3.1 müssen Belüftungssysteme in Straßentransportmitteln so konzipiert und konstruiert sein und so gewartet werden, dass zu jedem Zeitpunkt der Beförderung – gleichgültig ob das Fahrzeug fährt oder steht – für alle Tiere Temperaturen von 5 Grad Celsius bis 30 Grad Celsius mit einer Toleranz von +/- 5 Grad Celsius gewährleistet sind. In der Transportpraxis kann die zuständige Behörde am Ausgangsort Temperaturverhältnisse im Tierbereich des Fahrzeugs im Rahmen der Plausibilitätskontrolle nur prospektiv überprüfen. Hierfür sind die Daten der Wetterdienste für die Temperaturverhältnisse in den verschiedenen Transit- und Zielregionen der im Fahrtenbuch angegebenen geplanten Fahrtrouten zu den entsprechenden Zeitabschnitten heranzuziehen. Dabei geben die Außentemperaturen einen Hinweis auf die zu erwartenden Innenverhältnisse im Fahrzeug, insbesondere bei Transporten unter heißen Wetter- und Klimabedingungen. Die verantwortlichen Organisatoren haben bei der

obligatorischen Planung von Tiertransporten auch die Wärmeabgabe der Tiere bei eingeschalteter Lüftungsanlage zu berücksichtigen (vergleiche auch Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005).

Der in der Verordnung angegebene Toleranzbereich von  $\pm 5^{\circ}\text{C}$  beinhaltet eine technische Größe (nicht kalibrierte Sensoren), die hinsichtlich des Thermoregulationsvermögens der Tiere ohne Relevanz ist. Dieser Toleranzbereich gilt nur für die Auswertung von Temperaturmesswerten im Vollzug.

Da es keine technischen Möglichkeiten gibt, die Innentemperatur im Transportmittel unter die Außentemperatur abzusenken, sind Transportgenehmigungen bei - im Rahmen der vorzunehmenden Plausibilitätsüberprüfungen - voraussichtlichen Außentemperaturen von über  $30^{\circ}\text{C}$  zu versagen. Die Ausführungen im Handbuch Tiertransporte sind zu beachten (siehe Erlass V 243 vom 05.02.2019).

Bei Transporten unter dem Gefrierpunkt ist darauf zu achten, dass kein Tier eine Unterkühlung erleidet und die Tränkanlagen funktionsfähig bleiben. Das Wärmebildungsvermögen der Tiere ist in Abhängigkeit der Fütterung (Energieversorgung) dabei begrenzt. Auch diese Zusammenhänge sind bei den Plausibilitätskontrollen zu berücksichtigen.

Auf der Grundlage der o.g. europarechtlichen Vorschriften (5 bis  $30^{\circ}\text{C}$ ,  $\pm 5^{\circ}\text{C}$ ) und den Ausführungen im Handbuch „Tiertransporte“ ist davon auszugehen, dass auch bei vorhandener Begleitheizung für das Tränksystem ein Transport bei Wetterbedingungen mit Temperaturen unter **minus**  $9^{\circ}\text{C}$  nicht mehr tierschutzgerecht möglich ist.

Die Belüftung von Transportfahrzeugen für lange Beförderungen mittels Ventilatoren muss vier Stunden unabhängig vom Laufen des Fahrzeugmotors funktionieren (Anhang I Kap. VI Nr. 3.2. der Verordnung (EG) Nr. 1/2005). Nach Feststellung der Kommission dauert die Abfertigung an bestimmten Drittlandgrenzen (beispielsweise in Kapikule, Türkei) auch ohne Beanstandungen mindestens sechs Stunden. So werden die wartenden Fahrzeuge dort evtl. mehrere Stunden nicht mit Ventilatoren belüftet. Um zu gewährleisten, dass Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 eingehalten wird - also Verbot der Durchführung von Tierbeförderungen, wenn den Tieren dabei Verletzungen und unnötige Leiden zugefügt werden könnten - ist bei zu erwartenden Temperaturen von knapp unter  $30^{\circ}\text{C}$  demnach entsprechend Anhang I Kap. VII der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 nachzuweisen, wie eine ausreichende Belüftung im Fahrzeug bei diesen Wartezeiten sichergestellt wird.

Bei der retrospektiven Auswertung der elektronischen Daten der Navigationssysteme ist auch auf die Temperaturentwicklung beim Öffnen und Schließen der Ladeklappen zu ach-

ten, um die tatsächliche Öffnung zu verifizieren. Das Ergebnis dieser Überprüfungen ist in die Beurteilung der Zuverlässigkeit des den Transport durchführenden Transportunternehmers und in die Entscheidung über die Abfertigung nachfolgender Transporte einzubeziehen.

## **6. Notfallpläne**

Der Abschlussbericht der KOM DG SANTE 2017/6107 fordert, dass bei der Erstellung von Notfallplänen gemäß Art. 11 Abs. 1 Buchst. b Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 auch unerwartet lange Wartezeiten an der Grenze Berücksichtigung finden müssen, um die Bedürfnisse der Tiere bezüglich Einstreu, Futter und Wasser in dieser Situation sicherzustellen. Dies ist bei der Abfertigung zu kontrollieren. Entweder muss genügend Futter, Einstreu und Wasser mitgeführt werden oder es muss plausibel dargelegt werden, wo dieses auf der konkret beantragten Route besorgt werden kann.

## **7. Verifizieren von Versorgungsstationen in Drittländern**

Wirklichkeitsnahe und nachvollziehbare Angaben über Entlade- und Versorgungsmöglichkeiten in Drittländern sind derzeit nicht gesichert möglich. Zur Überprüfung der Plausibilität der Planung von Langzeittransporten in Drittländer sind deshalb zwingend bei Anmeldung des Transports auch die für die Versorgung der Tiere angegebenen Abladeorte im Drittland mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu überprüfen. Nur soweit am angegebenen Ort die notwendige Infrastruktur besteht, um Tiere abladen und bedarfsgerecht versorgen zu können, ist davon auszugehen, dass das Fahrtenbuch wirklichkeitsnahe Angaben enthält und auf die Einhaltung der Rechtsvorgaben schließen lässt. Insbesondere für die Transportstrecke in die zentralasiatischen Staaten Kasachstan, Usbekistan, Kirgistan, Tadschikistan und Turkmenistan sind in Russland östlich von Moskau keine adäquaten Versorgungsmöglichkeiten für Tiertransporte belegt. Für im Transportplan angegebene Versorgungsstationen müssen die genauen Adressen und Bescheinigungen der örtlichen Behörden vorgelegt werden, dass dort ein Abladen und eine angemessene Versorgung der transportierten Tiere zulässig und möglich ist.

## **8. Plausibilitätsprüfung von Tiertransporten, bei denen die Tiere auf Schiffe verladen werden**

Wenn ein Teil des Tiertransports auf Schiffen durchgeführt werden soll, darf die Beförderung nur in nach EU-Recht für den Transport von Tieren in einem Mitgliedstaat zugelassenen Transportschiffen erfolgen. Für den Transportabschnitt auf See ist ebenso wie für den Transportabschnitt an Land im Transportplan eine verantwortliche Person zu benennen. Die Ankunftszeiten am Verladehafen und die Abfahrtszeiten der Schiffe müssen bereits bei der Transportplanung aufeinander abgestimmt sein, damit bei Bedarf noch eine Versorgung der Tiere und eine Untersuchung, ob die Tiere transportfähig sind, im Hafen vor der Schiffspassage möglich ist.

### **9. Überprüfung und Meldung hinsichtlich möglicher Verstöße**

Zur Sicherung eines einheitlichen Informationsstandes aller genehmigenden Behörden bitte ich, alle Kreise und kreisfreien Städte, die nach einem durchgeführten Transport durch eine Kontrolle nach Art. 27 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 oder auf andere Art und Weise konkrete Hinweise erhalten haben, dass auf einer Transportroute, bei einem Transportunternehmen oder bei einer Umlade- oder Entladestation tierschutzwidrige Bedingungen vorgelegen haben oder die Anforderungen aus der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 nicht eingehalten wurden, diese Hinweise unverzüglich dem MELUND, V 243, ([Jorg.Gerber@melund.landsh.de](mailto:Jorg.Gerber@melund.landsh.de)) zu übermitteln. Das MELUND stellt diese Informationen sodann allen Kreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung.

### **10. Geklärte Transportrouten**

Entsprechend der Vereinbarungen anlässlich des Spitzentreffens zwischen Kreisen, kreisfreien Städten, Verbänden und exportierenden Unternehmen am 06.03.2019 findet derzeit auf Grundlage der von den exportierenden Unternehmen zur Verfügung gestellten Daten und Unterlagen eine Abstimmung zwischen dem Arbeitskreis Tierschutz der AGVV und dem MELUND über Transportrouten statt, bei denen die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 grundsätzlich vermutet werden kann. Sobald in dieser Sache eine Einigung erzielt werden konnte, werde ich hierüber in einem weiteren Schreiben berichten. Bereits jetzt weise ich darauf hin, dass eine solche Einstufung als grundsätzlich sicherere Route nicht von einer Prüfung und Entscheidung im Einzelfall durch die genehmigende Behörde entbindet.

### **11. Ausstellen von Vorlaufattesten**

Nach dem Beschluss des VG Schleswig vom 27.02.2019 - 1 B 16/19 ist die Ausstellung von tierseuchenrechtlichen Vorzeugnissen unabhängig von der tierschutzrechtlichen Situation beim Transport in bestimmte Drittländer zu sehen und kann nicht aufgrund tierschutzrechtlicher Bedenken verweigert werden, wenn die tierseuchenrechtlichen Garantien des Zeugnisses uneingeschränkt bestätigt werden können.

## **12. Strafbarkeit der Amtsveterinäre**

Zur Frage der Strafbarkeit im Rahmen einer möglichen Beihilfe durch die Entscheidungen von Amtsveterinären beachten Sie bitte die rechtlichen Hinweise im Anhang.

Abschließend weise ich darauf hin, dass die rechtliche Verantwortung für Abfertigung eines Tiertransports bei der Behörde liegt, die die Transportplanung vom Abfahrtsort bis zum Bestimmungsort prüft und genehmigt und die im TRACES-Zeugnis als für den Versandort zuständige Behörde eingetragen ist.

Es wird empfohlen, die tierschutzrechtlichen Aspekte, insbesondere tierschutzrechtliche Risikofaktoren, die im Zusammenhang mit einer Abfertigung erwogen werden, aktenkundig zu machen. Dieses trägt maßgeblich zur Nachvollziehbarkeit der behördlichen Entscheidung und zur Rechtssicherheit für die Amtstierärztinnen/Amtstierärzte bei.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Georg Zacher